

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 EG 5/09 B**

L 13 EG 49/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 11 (33) EG 13/07 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreis Unna, vertreten durch den Landrat,  
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2009 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 11.3.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Elterngeld wegen der Betreuung ihres am 25.12.2006 geborenen Sohnes F. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Klägerin hat sich noch nicht einmal auf das Vorliegen eines oder mehrerer Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) berufen. Vielmehr hat sie allein ihre von dem angefochtenen Beschluss abweichende Rechtsauffassung dargelegt. Das kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

